

Siedlergemeinschaft Gievenbeck e. V. 1933



Vereinsatzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen „Siedlergemeinschaft Gievenbeck e.V. 1933. Er wurde am 08. April 1933 in Münster gegründet.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Münster und ist unter der Nummer 1735 mit Datum vom 22.10.1934 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster eingetragen.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck und Grundlage des Vereins

- (1) Der Verein fördert alle im öffentlichen Interesse der Mitglieder liegenden gemeinnützigen Interessen (begrenzt auf den Stadtteil Gievenbeck) und versucht bei der Verwirklichung zu helfen.
- (2) Der Verein fördert die Geselligkeit. Zu diesem Zweck findet u. a. jährlich ein Vogelschießen statt, wobei ein Schützenkönig ermittelt wird. Dem König steht ein Zuschuss aus der Vereinskasse zu. Die Höhe wird jeweils im Vorfeld des Schützenfestes vom Vorstand festgelegt. Am Königsschiessen teilnehmen können alle Mitglieder. Nur Mitglieder, die das 20. Lebensjahr vollendet haben und mindestens drei Jahre Mitglied der Siedlergemeinschaft sind, können die Königswürde erringen. Zum zweiten Male König kann nur derjenige werden, dessen erster Königsschuss mindestens fünf Jahre zurückliegt. Zu besonderen Anlässen findet ein Kaiserschiesen statt, an dem alle ehemaligen Könige teilnehmen können.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie die Befugnisse der Organe bestimmen sich nach dieser Satzung. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über eingetragene Vereine. Der Verein haftet nicht für eventuell aus der Mitgliedschaft entstehende Sach- und Vermögensschäden.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Entstehen der Mitgliedschaft

- (1) Bewerber müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Sie haben auf vorgedruckten Formularen einen Antrag an den Vorstand einzureichen, durch dessen Unterzeichnung sie die geltende Vereinsatzung anerkennen. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten.
- (2) Als Aufnahmegebühr ist ein Betrag in Höhe eines Jahresbeitrages zu zahlen. Von der Zahlung einer Aufnahmegebühr freigestellt sind Mitglieder, die jünger als 20 Jahre sind.
- (3) Zuständig für die Aufnahme in die Siedlergemeinschaft ist der Vorstand, der bei der dem Aufnahmeantrag folgenden nächsten Vorstandssitzung über die Aufnahme abstimmt. Bei der Abstimmung reicht die einfache Mehrheit. Mit der Zahlung der Aufnahmegebühr gilt die Aufnahme als vollzogen. Neu aufgenommene Mitglieder sollen sich bei der, der Aufnahme folgenden nächsten Mitglieder-/Jahreshauptversammlung vorstellen.
- (4) Ehepaare sind jeweils als ein Mitglied zu betrachten.

- (5) Geschiedene Mitglieder können auf Antrag getrennt die Mitgliedschaft behalten. Eine Aufnahmegebühr entfällt. Beide Mitglieder werden nach der Scheidung beitragspflichtig.
- (6) Mitglieder der Siedlergemeinschaft Gievenbeck müssen auch Mitglied der Sterbekasse sein. Eine Ausnahme gilt nur für neu aufzunehmende Mitglieder, die das 59. Lebensjahr vollendet haben. Entscheiden sie sich gegen einen Beitritt zur Sterbekasse, profitieren sie allerdings auch nicht von ihren Leistungen.

§ 4 Versagung der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in die Siedlergemeinschaft kann versagt werden, wenn bei eingehender Würdigung der Persönlichkeit des Bewerbers begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass dieser für die Gemeinschaft im Hinblick auf die in § 2 dieser Satzung dargelegten Ziele nicht tragbar erscheint.
- (2) Gegen die Versagung der Mitgliedschaft steht dem Bewerber die Beschwerde zu. In diesem Fall entscheidet die Mitglieder-/Jahreshauptversammlung endgültig über die Aufnahme.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft / Ehrenvorsitzende

- (1) Mitglieder und Vorsitzende der Siedlergemeinschaft, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Beschlussfassung hierfür ist der Mitglieder-/Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes vorbehalten.
- (2) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden von der Beitragsleistung befreit.

§ 6 Erlöschung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Kündigung (Absatz 2),
 - b) durch Tod des Mitgliedes,
 - c) durch Ausschluss (§ 7) und
 - d) durch Auflösung und anschließender Liquidation des Vereins (§ 19).
- (2) Die Kündigung kann nur zum 31.12. eines Jahres erfolgen. Sie ist schriftlich anzubringen. Eine Kündigung entbindet nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge und sonstiger finanzieller Verpflichtungen.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es:
 - a) den in der Satzung (§ 9) aufgeführten Pflichten zuwiderhandelt oder
 - b) Umstände bekannt werden, die bereits zur Versagung der Mitgliedschaft geführt hätten (§ 4 Absatz 1).
- (2) Das Ausschlussverfahren wird auf Antrag des Vorstandes eingeleitet. Der Betroffene ist von der Einleitung des Ausschlussverfahrens unter Angaben der dafür maßgeblichen Gründe schriftlich in Kenntnis zu setzen. Über den Ausschluss entscheidet die Jahreshauptversammlung.
- (3) Der Ausschluss befreit den Betroffenen nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge oder von Leistungen, zu deren Erfüllung er kraft Rechtsgeschäftes verpflichtet ist.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Mitgliedern über 18 Jahre steht das aktive Stimmrecht bei allen Versammlungen zu. Sie sind auch berechtigt, Anträge zu stellen. Mitglieder unter 18 Jahre haben kein Stimmrecht, dürfen aber als Zuhörer an der Mitglieder-/Jahreshauptversammlung teilnehmen.
- (2) Das passive Mindestwahlalter für eine Mitgliedschaft in den Organen des Vereins wird auf 18 Jahre beschränkt.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung, die Beschlüsse der Organe sowie die Anordnungen des Vorstandes zu befolgen,
 - b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln und
 - c) alles zu unterlassen, was den Bestand und die Zielsetzung des Vereins gefährden kann.
- (2) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge (01.01. bis 31.12.) zu entrichten. Diese werden in zwei Raten (1. und 3. Quartal) fällig und sollten in der Regel durch Bankeinzug erhoben werden. Über die Höhe wird jeweils in der Jahreshauptversammlung beschlossen. Die Mitglieder haben bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres den vollen Beitrag zu entrichten. Ab dem 65. Lebensjahr werden 75 Prozent des Beitrages erhoben. Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende, Mitglieder unter 18 Jahre, Mitglieder, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, sowie Mitglieder, die ihren Grundwehrdienst, bzw. einen vergleichbaren Ersatzdienst ableisten, sind beitragsfrei, ebenfalls Schüler und Studenten ohne eigenes Einkommen.
- (3) Adressenänderungen und Änderungen der Bankverbindungen sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

IV. Organe des Vereins

§ 10 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 11),
- b) die Jahreshauptversammlung (§ 12),
- c) der Vorstand (§13),
- d) der Festausschuss

§11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Vereins. Soweit nichts anderes bestimmt ist (§12), wird sie im Bedarfsfall vom Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Ein Bedarfsfall liegt in der Regel dann vor, wenn Fragen und Probleme von grundsätzlicher Bedeutung der dringenden Beratung auf breitester Mitgliederebene bedürfen. Die Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Den Vorsitz führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter.
- (2) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung zu genehmigen. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die insbesondere die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist unverzüglich anzufertigen und vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu unterzeichnen.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet grundsätzlich die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Eine Ausnahme sieht § 18, Abs. 2 und 3 vor. Dort, sowie bei der Abstimmung über eine Satzungsänderung, ist eine Stimmenmehrheit von 75 Prozent erforderlich. Die Ausübung des Stimmrechtes ist nicht übertragbar. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen; sie kann jedoch geheim erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Er hat nach jeder Abstimmung die Annahme oder Ablehnung eines Antrages zu verkünden.
- (4) Die Abstimmung kann grundsätzlich nicht angefochten werden.
- (5) Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dieses schriftlich unter Angaben von Gründen verlangen (außerordentliche Mitgliederversammlung).
- (6) Anträge für die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 8 Tage vor dem Termin schriftlich zugehen. Dringende Anträge sind noch in der Hauptversammlung zulässig, wenn der Antragsteller von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder unterstützt wird.

§ 12 Jahreshauptversammlung

- (1) im ersten Quartal nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahr (1. Januar bis 31. Dezember) hat eine Jahreshauptversammlung stattzufinden, der grundsätzlich obliegt:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden,
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichts der Kassierer,
 - c) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Festsetzung der Beiträge,
 - f) die Festsetzung des Sterbegeldes und des Multiplikators,
 - g) die Wahl eines Kassenprüfers,
 - h) die Bestätigung des Jungschützenführers,Ferner alle zwei Jahre:
 - i) die Neuwahl des Vorsitzenden (§ 13),
 - j) die Wahl der vom 1. Vorsitzenden zunächst vorgeschlagenen übrigen Mitglieder des Vorstandes,
 - k) die Wahl des Festausschusses.Anmerkung: Die Wahl des Vorstandes findet jeweils in geraden Jahren, die des Festausschusses in den ungeraden Jahren statt.
- (2) Eine Wiederwahl ist zulässig. Abwesende Personen können nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.
- (3) Bezüglich der Einberufung und Durchführung der Jahreshauptversammlung finden die Vorschriften des § 11 entsprechende Anwendung.

§ 13 Vorstand

- (1) der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem 1. Kassierer,
 - d) dem 2. Kassierer,
 - e) dem Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der 1. Vorsitzende kann im Interesse des Vereins allein über Ausgaben bis 1000 Mark (500 €) verfügen. Höhere Ausgaben sind ihm vom Vorstand zu genehmigen.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Durchführung des Vereinsbetriebes, sowie die Erledigung der für den Verein anfallenden Verwaltungsarbeiten.
- (6) Der Vorstand soll mindestens vierteljährlich einmal zusammentreten. Die Beratungen sind vertraulich.
- (7) Scheidet der Vorsitzende während seiner Amtszeit aus, so treffen die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes und des Festausschusses gemeinsam bis zur nächsten Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung eine Nachwahl. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, beruft der Vorsitzende, falls dieses geboten erscheint, einen entsprechenden Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung.

V. Weitere Gremien

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die beiden Kassenprüfer sind verpflichtet, jährlich mindestens eine Prüfung vorzunehmen. Sie sind berechtigt, jederzeit Einblick in sämtliche Bücher, Konten und Kassen zu nehmen und den Kassierer um Zwischenbericht und Auskunft zu ersuchen. Erforderlichenfalls können sie mit Genehmigung des Vorsitzenden eine Prüfung der Bücher verlangen.
- (2) Den in der Jahreshauptversammlung zu erstattenden Kassenbericht sind von den Prüfern zu unterzeichnen und nach Erläuterung als Anlage zum Protokoll zu nehmen.

§ 15 Festausschuss

- (1) der Festausschuss besteht aus acht Vereinsmitgliedern. Sieben von ihnen werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Als achtes Mitglied gehört der jeweilige Jungschützenführer dem Festausschuss an. Er wird im Vorfeld der Jahreshauptversammlung von der Jungschützentruppe gewählt und von der Jahreshauptversammlung lediglich bestätigt.
- (2) Der Festausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand bzw. den Verein in allen Belangen zu unterstützen, insbesondere bei Veranstaltungen und Festen. Der Festausschuss wird im Regelfall vom Vorstand zu seinen Sitzungen eingeladen. Verpflichtet zu einer solchen Einladung ist der Vorstand jedoch nicht.

§ 16 Abteilungen

- (1) Als eigenständige Abteilung gehört die Jungschützengruppe dem Verein an. Ihre Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie alle übrigen Mitglieder. Mitglieder unter 18 Jahre können auf Antrag zunächst ein Jahr als außerordentliches Mitglied in der Jungschützengruppe mitmachen, ohne Vereinsmitglied zu sein. Die Jungschützengruppe führt anlässlich des Schützenfestes ein eigenes Königsschiessen durch, an dem allerdings nur ordentliche Mitglieder teilnehmen dürfen. Dem König steht ein Zuschuss aus der Vereinskasse zu. Die Höhe wird jeweils vom Vorstand festgelegt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 17 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen gehört der Siedlergemeinschaft. Dem einzelnen Mitglied steht ein Anspruch darauf nicht zu.

§ 18 Fusion, Auflösung des Vereins

- (1) Eine Fusion der Siedlergemeinschaft mit anderen Vereinen ähnlicher Zielsetzung, sowie eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedürfen der Beratung in einer Mitgliederversammlung, zu der unter Angaben des betreffenden Tagesordnungspunktes mindestens vier Wochen vor dem Termin einzuladen ist.
- (2) Beschlussfähig ist diese Mitgliederversammlung nur dann, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Zur Wirksamkeit des Fusions- oder Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von 75 Prozent in der beschlussfähigen Mitgliederversammlung erforderlich. Fehlt es daran, so ist alsbald eine neue Versammlung nach Absatz 1 einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder mit einer Mehrheit von 75 Prozent beschlussfähig ist.
- (4) Im Falle einer Fusion fällt das Vereinsvermögen unter näher zu treffenden Bestimmungen der Fusionsgemeinschaft zu. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Münster mit der Auflage, es an sich etwa bildende neue gemeinnützige Vereine zu übertragen, denen die Mehrzahl der bisherigen Mitglieder des Vereins beitrifft. Andernfalls ist es mit Einwilligung des Finanzamtes für karitative Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bis dahin gültige Satzung wird aufgehoben.